

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. Juni 2006

Nr. 2006/1119

### **Erneuerung des Wasserlieferungsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Niedergösgen und Stüsslingen – Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Wasserversorgung Stüsslingen hat 1969 einen Wasserlieferungsvertrag mit der Einwohnergemeinde Niedergösgen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit abgeschlossen. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass zur Überbrückung von Engpässen zusätzlich benötigtes Wasser von einem unabhängigen Wasserbeschaffungsort bezogen werden konnte. Dank dieser weitsichtigen Massnahme konnte auch im sehr trockenen Sommer des Jahres 2003 die Versorgung der Gemeinde jederzeit gewährleistet werden.

#### **2. Erwägungen**

- 2.1 Der bisherige Wasserlieferungsvertrag entsprach in verschiedenen Punkten nicht mehr den Erfordernissen und wurde dementsprechend neu angepasst. Insbesondere sind aus Qualitätsgründen die täglichen Bezugsmengen neu definiert worden.
- 2.2 Der vorliegende Wasserlieferungsvertrag regelt die Modalitäten bezüglich Menge, Qualität, Unterhalt und finanziellen Leistungen zwischen den beiden Vertragsparteien.
- 2.3 Der Wasserlieferungsvertrag wurde gemäss den Protokollen durch die Gemeindeversammlungen der beiden Einwohnergemeinden am 29. November 2005 von Niedergösgen respektive am 11. Januar 2006 von Stüsslingen genehmigt.
- 2.4 Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. In analoger Anwendung von § 39 in Verbindung mit § 18 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist der Vertrag zu genehmigen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Wasserlieferungsvertrag zwischen den Einwohnergemeinden Niedergösgen und Stüsslingen wird genehmigt und ersetzt alle bisherigen Wasserlieferungsverträge.
- 3.2 Gestützt auf § 2 des Gebährentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 250.-- erhoben und je zur Hälfte den Vertragsparteien in Rechnung gestellt.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	112.50	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	12.50	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr. 125.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Kostenrechnung Einwohnergemeinden Stüsslingen, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	112.50	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	12.50	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr. 125.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.102/106.01), mit 1 genehmigten Vertrag

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Lebensmittelkontrolle

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Niedergösgen, Gemeindepräsidium, 5013 Niedergösgen, mit Rechnung und mit 2 genehmigten Verträgen (**EINSCHREIBEN**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Stüsslingen, Gemeindepräsidium, 4655 Stüsslingen, mit Rechnung und mit 2 genehmigten Verträgen (**EINSCHREIBEN**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei, Publikation im Amtsblatt: "Einwohnergemeinden Niedergösgen/Stüsslingen: Der Wasserlieferungsvertrag wird genehmigt.")